

Umgang mit digitalen Endgeräten im Schulalltag Umsetzung der Schulordnung

Wie in der Haus- und Schulordnung (Aktualisierung vom 02.07.2021) festgelegt, gilt Folgendes zum Umgang mit digitalen Endgeräten:

*„Die Nutzung privater oder schulischer digitaler Endgeräte ist außerhalb des Unterrichts **grundsätzlich untersagt**. Sie müssen ausgeschaltet sein und unsichtbar* verstaut werden.*

Ausnahme: Eine Nutzung privater oder schulischer digitaler Endgeräte ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- 1. **auf Anordnung der Lehrkraft** innerhalb des Unterrichts und zu Unterrichtszwecken,*
- 2. **ab Klasse 10 während der Freistunden** und in der Mittagspause **nur zu Unterrichtszwecken** (Recherche, Hausaufgaben, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts). Nur **innerhalb der Gebäude** und **ausschließlich in Räumen, die für Stillarbeit ausgewiesen sind bzw. von der Schulleitung auf Anfrage für Stillarbeit zugewiesen werden.**“*

* unsichtbar heißt z.B. in der Schultasche, auf keinen Fall griffbereit in der Hosen- oder Jackentasche

Wird dieser Regel zuwidergehandelt, greift § 23 (2) des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983:

„§ 23

Rechtsstellung der Schule

*(2) Die Schule ist im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und örtliche Schulordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen und von Schülerinnen und Schülern **schulordnungswidrig mitgeführte oder verwendete Sachen einzuziehen**. Inhalt und Umfang der Regelungen ergeben sich aus Zweck und Aufgabe der Schule.“*

Digitale Endgeräte, die widerrechtlich eingesetzt werden, werden somit von der aufsichtführenden Lehrkraft eingezogen, im Safe bzw. Sekretariat deponiert und können je nach Situation am Ende des Schultages, am nächsten Tag oder auch nach weiteren Tagen (z.B. über das Wochenende) von der betroffenen Person oder von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten abgeholt werden. Schuleigene Geräte werden ebenfalls je nach Tatbestand eingezogen. Jeder Fall wird als Einzelfall geprüft und entschieden. Im Sekretariat wird eine Liste mit jenen geführt, die widerrechtlich ein digitales Endgerät im Laufe des Schuljahres genutzt haben und deren Gerät eingezogen wurde. Somit ist die Zuwiderhandlung schriftlich fixiert und kann ggf. im Tagebuch als Bemerkung oder Eintrag (je nach Fall bzw. Wiederholungstat) durch die Klassenlehrkraft oder Tutor*in eingetragen werden und ggf. Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nach §90 des Schulgesetzes nach sich ziehen.

Beschlussfassung durch GLK am 10.01.2023

Liste widerrechtliche Nutzung digitaler Endgeräte im Schuljahr 2022/2023

lfd Nr.	Lehrkraft (Kürzel)	Name, Vorname	Klasse	Datum & Uhrzeit Einzug	Datum & Uhrzeit mögliche Abholung	Endgerät (Tablet priv. oder Schuleigentum, Mobiltelefon, Smartwatch etc.)	Vergehen (nur Nutzung, Betrugsversuch, unerlaubtes Fotografieren oder Filmen, etc.)
Bsp.	Dtl	Mustermensch, Aka	5f	9.1.23, 09:30 Uhr	9.1.23 ab 15:15 Uhr	Handy privat	unerlaubte Nutzung während der großen Pause (WhatsApp)
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							